

Besondere Bedingungen zur Assistanceversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sach_AssistanceGewerbe

Tip & Tat Business Aktiv inkl. Cyber (26PB0020)

3

erweiterter Cyber-Schutz (26PB0030)

8

1. Allgemein
Unter der Tip&Tat Servicenummer 0800/20 444 00 im Inland und +431/20 444 00 aus dem Ausland, stehen dem Anrufer jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die mit Tip&Tat Hilfe für den Betrieb anbieten.
2. Leistungspaket
 - 2.1. Handwerker - Notfallhilfe
Versichert sind die Kosten einer Erstmaßnahme in einem Notfall, auch wenn keine Ersatzpflicht aus der Polizza besteht.
Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 500,00 begrenzt.
Der Notfall muss unmittelbar den Betriebsinhalt oder das Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers am Versicherungsort betreffen.
Betrifft ein Notfall Betriebsinhalt und Gebäude gleichermaßen, so steht der Höchstbetrag von EUR 500,00 für einen Notfall nur einmalig zur Verfügung.
 - 2.1.1. Ein Notfall ist gegeben wenn
 - a) ein Ereignis eingetreten ist, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu verhindern.
 - b) Störungen bei Heizung, Wasserver- und -entsorgung sowie Energieversorgung eingetreten sind und behoben werden müssen.
 - c) Schlösser und Verriegelungen zu den Räumen des versicherten Betriebes beschädigt oder zerstört sind.
 - d) Gebäudeteile (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster, etc.) wegen Beschädigung gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen in die Betriebsräume verschlossen werden müssen.
 - e) Schlüssel zu Eingangstüren des Betriebes abhandengekommen sind. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten für das Aufsperrern, Ändern bzw. nötigenfalls das Auswechseln von Schloss und Schlüssel für die betroffene Türe.
 - 2.1.2. Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind
 - a) alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden, auch an den gemäß Polizza versicherten Sachen
 - b) bei gemieteten oder gepachteten Betriebsräumen bzw. -lokalen Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht alleiniges Eigentum des Versicherungsnehmers sind. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern Sachen im Zusammenhang mit Ereignissen im Sinne der Punkte. 2.1.1. a) - d) betroffen sind, die ausschließlich den Betrieb des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.
Entstehen in diesem Zusammenhang anderweitig Versicherungs- oder Ersatzansprüche (Gebäudeversicherung, etc.), so sind diese vom Versicherungsnehmer umgehend zu klären und der Leistungsabteilung des Versicherungsunternehmens der Generali Gruppe bekanntzugeben.
 - c) Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten und Anlagen, ohne dass ein Notfall im Sinne von Punkt 2.1.1. a) - d) gegeben ist.
 - d) Notfälle, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen), Gewalthandlungen von politischen oder terroristischen Organisationen sowie Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
 - e) Notfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen herbeigeführt wurden.
 - 2.1.3. In allen Notfällen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:
 - Der Versicherungsnehmer meldet das Ereignis sofort an Tip&Tat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG § 6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - Tip&Tat entsendet Handwerker/Dienstleister mit der Notfallhilfe und garantiert eine Kostenübernahme bis EUR 500,00.
Darüber hinausgehende Kosten werden nur übernommen, soweit sie im Rahmen des Versicherungsvertrages ersatzpflichtig sind.
 - Tip&Tat meldet das Ereignis unverzüglich an die zuständige Leistungsabteilung des Versicherungsunternehmens der Generali Gruppe zur weiteren Bearbeitung.
 - 2.2. Organisation einer Betriebsbewachung
Benennung von Wach- und Sicherheitsdiensten für die Durchführung einer vorübergehenden Bewachung des Betriebes am Versicherungsort, wenn diese nach einem Notfall im Sinne Punkt 2.1. notwendig ist.
Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten auf Erstes Risiko bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 4.000,00, wenn der Schadenfall unverzüglich an Tip&Tat gemeldet wird. Anderenfalls ist der Versicherer gemäß VersVG § 6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 2.3. Organisation von Umzugsdiensten/Notlagerung
Benennung von geeigneten Umzugsfirmen bzw. Speditionen und Räumlichkeiten, wenn Sachen des versicherten Betriebes nach einem Notfall vorübergehend aus dem Betrieb weggebracht werden müssen.
Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten für die Organisation und den Umzug auf Erstes Risiko bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 4.000,00, wenn der Schadenfall unverzüglich an Tip&Tat gemeldet wird. Anderenfalls ist der Versicherer gemäß VersVG § 6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- 2.4. Psychologische Begleitung bei Unfall, Raub oder Einbruchdiebstahl
 Erleidet der Versicherungsnehmer oder Mitarbeiter des Betriebes im Zusammenhang mit dem Betrieb persönlich einen Unfall oder wird Opfer oder Zeuge eines Einbruchdiebstahl oder Raubes, werden die Kosten für eine notwendige psychologische Betreuung in der ersten Woche nach dem Ereignis übernommen.
 Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 500,00 begrenzt.
- 2.5 Forderungsmanagement
 Das Forderungsmanagement bietet Hilfestellung für Unternehmen, die zwar für Ihren Kunden eine Leistung erbracht haben, aber die Rechnung nicht bezahlt erhalten.
 Mit dem Forderungsmanagement bekommt der Versicherungsnehmer Unterstützung bei der Einbringung der offenen Forderungen über einen Partner aus dem Inkassobereich. Handelt es sich um einen komplexeren Fall, werden die Kosten für eine Rechtsberatung pro Kalenderjahr durch einen spezialisierten Rechtsanwalt - telefonisch, schriftlich oder persönlich - übernommen.
 Der Versicherungsnehmer muss das Ereignis an Tip&Tat melden. Eine nachträgliche Einreichung von Schäden ist nicht möglich. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2.6. IT und Cyberhilfe
- 2.6.1 Serviceleistungen
 First Level Support für IT und Computer
 Website Check
 Cyber Crime Beratung
- 2.6.2 Begriffsbestimmungen
- a) Serviceleistungen
 Serviceleistungen sind die in Punkt 2.6.3 näher beschriebenen Serviceleistungen des Versicherers im Bereich der Informationstechnologie. Dem Versicherungsnehmer steht ein Ansprechpartner zur Verfügung, der Hilfeleistungen und Unterstützungen im Bereich der IT anbietet, um gemeinsam Lösungen für Probleme des Versicherungsnehmers im Umgang mit der im Unternehmen eingesetzten Hard- und Software zu finden und einen sicheren Betrieb der Hard- und Software zu gewährleisten.
 Der Versicherer kann jedoch keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der Serviceleistung für jedes Problem eine Lösung gefunden werden kann. Sollte eine Lösung nicht in angemessener Zeit herstellbar sein, kann der Versicherer einen geeigneten Fachbetrieb empfehlen, der auf Kosten des Versicherungsnehmers allenfalls eine Problemlösung anbieten kann. Die Bereitstellung der Serviceleistungen erfolgt abhängig von der Serviceleistung über eine Telefonhotline, per Internet Chat via Einstieg in das Generali Kundenportal, über eine Remote-Sitzung, per E-Mail oder über Webbrowser.
 Die Internet-Chatfunktion ermöglicht eine schriftliche Kommunikation mit den qualifizierten Mitarbeitern des Versicherers über das Internet. Sollte eine direkte Interaktion an der Hardware des Versicherungsnehmers notwendig sein, ist es möglich, eine Verbindung zur Hardware des Versicherungsnehmers über das Internet herzustellen (Remote-Sitzung). Die Kontaktaufnahme zum Abruf von Serviceleistungen durch den Versicherungsnehmer erfolgt unabhängig von der Serviceleistung per Telefon oder per Chat. Hardware.
- b) Hardware
 Hardware im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet Geräte im Besitz oder Eigentum des Versicherungsnehmers, wie insbesondere Personal Computer (PC), Laptops, Scanner, Drucker, Tablets, Mobil-Telefone und Netzwerk-Router, die tatsächlich im Unternehmen des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.
- c) Software
 Unter Software werden Standard-Programme und -Anwendungen verstanden, die für den Betrieb der Hardware notwendig sind und tatsächlich im Unternehmen des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.
- d) Anspruch auf Serviceleistung
 Anspruch auf Serviceleistung besteht, wenn der Versicherungsnehmer Hilfestellungen und Unterstützungen im Umgang mit Hard- oder Software durch Mitarbeiter der IT-Assistance benötigt. Eine einzelne Inanspruchnahme oder eine Serie von Inanspruchnahmen wird als solche betrachtet, wenn ein und dieselbe Ursache zu Grunde liegt. Liegen den Inanspruchnahmen unterschiedliche Ursachen zugrunde, so werden so viele Inanspruchnahmen berücksichtigt, wie diesen unterschiedlichen Ursachen zugrunde liegen.
- e) Datenschutz
 Der Versicherer verpflichtet sich, das Datengeheimnis im Sinne des § 15 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) und die sonstigen für Versicherungsunternehmen geltenden Geheimhaltungsverpflichtungen (z.B. § 121 StGB) zu wahren und wird dafür sorgen, dass auch seine Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Bestimmungen auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Dienstverhältnisse verpflichtet werden.
 Der Versicherer erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass alle vom Versicherungsnehmer anvertrauten oder dem Versicherer sonst bekannt gewordenen Daten und Informationen ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Die überlassenen Daten werden ausschließlich zur Erbringung der Serviceleistungen herangezogen. Eine Verwendung der Daten durch den Versicherer für andere Zwecke ist unzulässig, eine gesonderte Übermittlung findet nicht statt. Zur Erbringung der Serviceleistungen werden ausschließlich gesicherte Verbindungen verwendet. Der Versicherer bedient sich seinerseits eines Dienstleisters, derzeit der Europ Assistance Ges.m.b.H., Kratochvílestraße 4, 1220 Wien, zur Erbringung der Serviceleistungen. Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Remote-Sitzungen und die Chatprotokolle aus Gründen der Qualitätssicherung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, aufgezeichnet werden können.

2.6.3 Serviceleistungen

a) First Level Support für IT und Computer

1. Gegenstand der Serviceleistung

Durch diese Serviceleistung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich per Telefon, Internet-Chat oder Remote Sitzung mit einem qualifizierten Mitarbeiter des Versicherers in Verbindung zu setzen, um Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hard- und Software, wie z.B. bei der Installation eines Druckers, bei System Updates etc., zu erhalten. Der Mitarbeiter des Versicherers wird versuchen, gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer eine Problemlösung herzustellen.

2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Der Versicherungsnehmer hat vor dem Remote-Zugriff geeignete Sicherheitskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Für Datenverlust wird keine Haftung übernommen.

Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass er über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügt.

Diese Serviceleistung kann vom Versicherungsnehmer zwölf Mal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

3. Anwendungsbereich der Serviceleistung

Die Mitarbeiter des Versicherers sind auf die gängigsten Hard- und Softwareprodukte der neuesten Generation geschult. Der Versicherer kann keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen eine Problemlösung erfolgen kann.

4. Inkludierte Serviceleistungen

Hilfestellung und Unterstützung werden für folgende Bereiche angeboten:

Ausfall/Störung des Internetzugangs

Administration von PCs

Installation und Wartung von Hard- und Software

Backupsysteme

Verwaltung von Kundendaten

IT Strukturoptimierung

Beratung zu Telefonanlagen

Beratung zu Netz- und Internettarifen

Wartung von Serverlandschaften

b) Website Check

1. Gegenstand der Serviceleistung

Im Rahmen des Website Check überprüft der Versicherer auf Anfrage zunächst die Website des Versicherungsnehmers. Nach der Überprüfung findet eine telefonische Beratung durch Mitarbeiter des Versicherers insbesondere zu den Themen Barrierefreiheit, Impressumspflicht und Sicherheit der Website statt.

2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Diese Serviceleistung kann der Versicherungsnehmer zweimal innerhalb von einem Jahr abrufen.

c) Cyber Crime Beratung

1. Gegenstand der Serviceleistung

Besteht der Verdacht, dass eine Beschädigung oder Sperre von Hard- oder Software oder von Daten die Folge einer gerichtlich strafbaren Handlung (Cyber Crime) ist, kann der Versicherungsnehmer eine kostenlose juristische Ersteinschätzung vornehmen lassen.

2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Die Cyber Crime Beratung durch den Versicherer kann im Ausmaß von bis zu einer Stunde pro Schadensfall in Anspruch genommen werden. Bei darüber hinausgehendem Bedarf oder auf Anfrage des Versicherungsnehmers nennt der Versicherer geeignete spezialisierte Rechtsanwälte, die den Versicherungsnehmer auf seine Kosten rechtlich unterstützen können.

2.6.4 Allgemeine Haftungsbestimmungen

Der Versicherer übernimmt keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer (einschließlich Datenverlust), die durch eine vom Versicherer nicht zu vertretende Fehlbedienung der Hard- oder Software durch den Versicherungsnehmer auftreten.

Da der Versicherer keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben kann, dass im Rahmen der Serviceleistung für jedes Problem eine Lösung gefunden werden kann, haftet der Versicherer nicht für allfällige Schäden, die dem Versicherungsnehmer durch Probleme mit Hard- oder Software welcher Art auch immer entstehen. Soweit Schäden Folge einer vom Versicherer verschuldeten Fehlbedienung von Hard- oder Software sind, haftet der Versicherer, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt, nur im Falle groben Verschuldens.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass vor der Inanspruchnahme der Serviceleistungen eine aktuelle Sicherung der Daten auf einem externen Datenträger durchgeführt wurde. Eine Haftung des Versicherers für Schäden, die durch eine Sicherung der Daten verhindert hätten werden können, ist ausgeschlossen.

Der Versicherer übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit der allenfalls zu installierenden Hard- und Software. Da der Versicherer keine Software zur Verfügung stellt, anbietet, verkauft, bewirbt oder sonst vertreibt, wird der jeweilige Vertrag zum Erwerb einer Software (insbesondere Lizenzvertrag) ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Dritten abgeschlossen. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für die Auswahl der Software oder für die Interoperabilität und Kompatibilität mit den Systemen (Hard- und Software) des Versicherungsnehmers. Auch für die Viren- und Störungsfreiheit übernimmt der Versicherer keine Haftung.

2.6.5 Allgemeine Voraussetzungen und Einschränkungen für die Erbringung der Serviceleistung

Es werden ausschließlich Serviceleistungen erbracht, die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Versicherungsnehmers als KMU stehen. Für Hard- und Software, die ausschließlich privat genutzt wird, ist die Erbringung der Serviceleistungen ausgeschlossen.

Die Serviceleistungen werden ausschließlich für gängige Hard- und Software erbracht, sofern diese nicht ausschließlich für den privaten Heim Bereich entwickelt worden ist. Eigens für den Versicherungsnehmer angefertigte Individualsoftwarelösungen sowie Anpassungen und Erweiterungen von Standardsoftware, wie z.B. die Erweiterung von Office Produkten, werden nicht unterstützt.

Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistung ist, dass die Bedienungsanleitung der Hard- und Software in deutscher oder englischer Sprache vorhanden oder im Internet abrufbar ist.

Der Versicherer bemüht sich im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen, aufgetretene Probleme gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer zu lösen. Sollte eine Lösung nicht möglich sein, nennt der Versicherer einen kompetenten Ansprechpartner, der auf Wunsch des Versicherungsnehmers zur Lösung auf Kosten des Versicherungsnehmers herangezogen werden kann. Der Versicherer kann jedoch keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der Serviceleistung für jedes Problem eine Lösung gefunden werden kann.

Eine Erbringung der Serviceleistung vor Ort ist nicht möglich, außer aus der Zusatzdeckung "Erweiterter Cyber-Schutz" gemäß 26PB0030 Punkt c).

Die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, deren Ursache vor dem Inkrafttreten des Vertrages liegt oder die auf einen Missbrauch oder einen absichtlichen Fehlgebrauch der Hard- und Software oder auf eine wissentliche Nutzung der Hard- und Software für einen Zweck oder auf eine Weise, für den bzw. die die Hard- und Software nicht bestimmt war, ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass vor der Inanspruchnahme der Serviceleistungen eine aktuelle Sicherung der Daten auf einem separaten externen Datenträger durchgeführt wurde.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er über alle notwendigen Software-Lizenzen verfügt und im Zugriff hat, da diese in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung erforderlich sind. Verfügt der Versicherungsnehmer über keine Lizenz, unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer auf Wunsch beim Erwerb der Lizenz vom jeweiligen Software-Hersteller, wobei die diesbezüglichen Kosten (Kaufpreis, Lizenzgebühren etc.) vom Versicherungsnehmer zu tragen sind. Die Erbringung von Serviceleistungen betreffend rechtswidrig (ohne Lizenz) erworbener Software ist ausgeschlossen.

2.6.6 Anzeigepflicht

Werden im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen strafrechtlich relevante Tatbestände aufgedeckt, können diese vom Versicherer zur Anzeige gebracht werden.

3. Servicepaket

- Organisation von Ersatzarbeitskräften
- Benennung von Firmen, die bei dringendem Bedarf Arbeitskräfte zur Verfügung stellen können
- Information und Beratung zu Umweltfragen
- Benennung von Fachleuten für Sanierungsmaßnahmen in einem Schadenfall
- Organisation von Geschäftsreisen
- Planung und Organisation von Geschäftsreisen (inkl. Reservierung von Flug, Mietwagen, Hotelzimmer bzw. Karten für Großveranstaltungen und Events) in Zusammenarbeit mit einem Reisebüro
- Beschaffung von Dokumenten und Zahlungsmitteln im Ausland
- Organisation bzw. Wiederbeschaffung von Dokumente oder Zahlungsmittel im Ausland falls diese in Verlust geraten sind
- Information über Einfuhrbestimmungen (Zoll) weltweit
- Informationen über Reisegeut, Tiere, Pflanzen, Umzugs-, Heirats- und Erbschaftsgut, Mitnahme von Waffen, Warenmuster, Berufsausrüstung, Ausstellungs- und Messegeut, Ausfuhrbestimmungen, Verbringung im EU-Binnenmarkt, Einfuhr aus Drittländern
- Außerdem können Auskunftsstellen und Vertretungen im jeweiligen Land benannt werden.
- Organisation von Mietwagen
- Organisation eines Miet-PKW oder Klein-LKW. Dabei können für die Miete Sonderkonditionen eingeräumt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Leistung sind die Kosten dafür jedenfalls vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- Organisation von Ersatzgeschäftsräumen; es werden Ausweichräume oder -lokale für Bürobetrieb, Lager oder Verkauf organisiert.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung sind die Kosten dafür jedenfalls vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4. Versicherte Personen
Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit.
5. Örtlicher Geltungsbereich dieses Paketes
Das Leistungspaket gemäß Punkt 2. steht am Versicherungsort gemäß Polizze, die Organisation von Ersatzarbeitskräften und die Information und Beratung zu Umweltfragen aus Punkt 3. stehen innerhalb Österreichs zur Verfügung.
Alle weiteren Leistungen stehen innerhalb Europas auch bei Anrufen aus dem Ausland bzw. im Ausland zur Verfügung.
6. Ersatzleistung des Versicherers
Der Anruf bei der Tip&Tat-Nummer und alle damit verbundenen Auskünfte und Serviceleistungen stehen dem Versicherungsnehmer kostenlos zur Verfügung.
Die Leistungen aus dem Leistungspaket gemäß Punkt 2. sind mit den Bestimmungen des Punkt 2. geregelt.
Im Falle eines ersatzpflichtigen Sach- bzw. Haftpflichtschadenfalles gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen werden die Kosten für die Handwerker oder sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen Dritter vom Versicherer im Rahmen der Ersatzleistung übernommen. Diese Ersatzleistung regelt sich nach Umfang und Grundlagen des jeweiligen Versicherungsvertrages.
Für die Leistungen aus der Handwerker-Notfallhilfe aus Punkt 2. wird jedoch bis zum Betrag von EUR 500,00 eine im Versicherungsvertrag allenfalls vorhandene Unterversicherung nicht angerechnet.
Entstehen dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche, gehen diese nach den Bestimmungen der VersVG § 67 auf das Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe über.
7. Kündigung
Tip&Tat Business Aktiv kann von beiden Vertragspartnern im Anschluss an einen Leistungsfall innerhalb eines Monats gekündigt werden.

In Erweiterung der Tip&Tat Business aktiv inkl. Cyber gemäß 26PB0020 gelten folgende Serviceleistungen als mitversichert:

Sicherheitscheck für IT und Computer

Prüfbericht für Daten- und Internetsicherheit sowie IT- und Computerperformance

IT- und Computer-Notfallhilfe

Cyber Erpressung

- a) Sicherheitscheck für IT und Computer
 1. Gegenstand der Serviceleistung
Der Versicherungsnehmer kann einen vom Versicherer zur Verfügung gestellten Online-Fragebogen zu verschiedenen Sicherheitsthemen ausfüllen. Der Versicherer wertet die Eingaben des Versicherungsnehmers aus und weist diesen auf Risiken beispielsweise zu den Themen PC, Netzwerke und Passwortsicherheit hin.
 2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme
Diese Serviceleistung kann der Versicherungsnehmer einmal innerhalb von zwei Jahren abrufen.
- b) Prüfbericht für Daten- und Internetsicherheit sowie IT- und Computerperformance
 1. Gegenstand der Serviceleistung
Der Versicherer führt für den Versicherungsnehmer Analysen der System- und Datensicherheit sowie der IT- und Computerperformance durch und stellt zu diesen Bereichen Unterstützung und Informationen zur Verfügung.
 2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme
Diese Serviceleistung kann der Versicherungsnehmer einmal innerhalb von zwei Jahren abrufen.
 3. Inkludierte Serviceleistungen
 - Erstellung von Prüfberichten
Analyse der System- und Datensicherheit: Überprüfung des Schutzes von Daten im Hinblick auf die Vorschriften des DSGVO 2018
 - Analyse der IT- und Computerperformance: Überprüfung von Netzwerk, Clientsystemen und mobilen Endgeräten
 - Check und Beratung im Bereich Internetsicherheit und Cyber Security:
Unterstützung bei Umsetzung der Grundsätze der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit. Information und Unterstützung zur Nutzung verschiedener Websites (Downloadportal, gefährliche Seiten, etc.), von sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, Snapchat, etc.) sowie von Verschlüsselungssystemen und Zertifikaten.
Information zur IT- und Computerperformance
- c) IT- und Computer-Notfallhilfe
 1. Gegenstand der Serviceleistung
Versichert sind die Kosten einer Erstmaßnahme in einem Notfall. Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 500,00 pro Notfall begrenzt. Der Notfall muss unmittelbar die vom Versicherungsnehmer in seinem Unternehmen eingesetzte Hard- oder Software betreffen.
Der Versicherer bietet Hilfestellung und Informationen zum Notfall.
 2. Notfall
Ein Notfall ist gegeben, wenn ein drohender Betriebsstillstand oder eine Betriebsunterbrechung vorliegt.
 3. Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind
wie in 26PB0020 Punkt 2.1.2 bereits beschrieben. Zusätzlich sind des weiteren ausgenommen: Materialien, Ersatzteile, Ersatzgeräte und sämtliche Leistungen, welche über die EUR 500,00 hinausgehen.
 4. In allen Notfällen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten
Der Versicherungsnehmer meldet das Ereignis sofort an Tip&Tat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Eine nachträgliche Einreichung von Schäden ist nicht möglich.
- d) Cyber-Erpressung
 1. Gegenstand der Serviceleistung
Versichert sind die Kosten einer Cyber-Erpressung. Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 500,00 pro Fall begrenzt. Der Fall muss unmittelbar die vom Versicherungsnehmer in seinem Unternehmen eingesetzte Hard- oder Software betreffen.
Der Betrag steht für gleichgelagerte Fälle nur einmal im Kalenderjahr zur Verfügung.
Der Versicherer bietet Hilfestellung und Informationen zum Notfall.
 2. Notfall (Cyber-Erpressung)
Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn dem Versicherungsnehmer rechtswidrig mit einem Hacker-Angriff, mit der Ausführung eines Denial-of-Service-Angriffs gegen den Versicherungsnehmer oder mit der Einschleusung eines Computervirus, Wurms, einer logischen Bombe oder eines Trojanischen Pferdes in das Computersystem des Versicherungsnehmers gedroht und für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Erpresser vom Versicherungsnehmer verlangt.

3. Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind
wie in 26PB0020 Punkt 2.1.2 bereits beschrieben. Zusätzlich sind des weiteren ausgenommen: Materialien, Ersatzteile, Ersatzgeräte und sämtliche Leistungen, welche über die EUR 500,00 hinausgehen.
4. In allen Notfällen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten
Der Versicherungsnehmer muss das Ereignis sofort an Tip&Tat melden. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des §6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Eine nachträgliche Einreichung von Schäden ist nicht möglich.